

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00081 vom 30. Januar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00081

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00081 du 30 janvier 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00081 del 30 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1952, war ab

1. Januar 2004

bei der Swisscanto Sammel stiftung der Kantonalbanken (nachfolgend: Swisscanto) vorsorgeversichert. Nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses per 31.

Dezember 2011 ermittelte die Swisscanto ein Altersguthaben von Fr. 584'874.35 (inkl. Zins bis 3. Februar 2012) und überwies diesen Betrag an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers, der NEST Sammelstiftung (Urk. 7/2-3). Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 (Urk. 7/1 und 7/4) teilte die Swisscanto der NEST Sammelstiftung und X.____ mit, sie habe beim Eintritt am 1. Januar 2004 irrtümlich eine von der Sammelstiftung BVG der "Zürich" Lebensversicherungs-Gesellschaft (nachfolgend: "Zürich") überwiesene Freizügigkeitsleistung von Fr. 340'381.30 gutgeschrieben, tatsächlich habe aber die für X.____ bestimmte Freizügigkeitsleistung Fr. 182'441.20 betragen. Sie ersuchte deshalb die NEST Sammelstiftung um Rückerstattung des Differenzbetrages von Fr. 189'984.20 (verzinst bis 31. Mai 2012, vgl. Urk. 12/3) und X.____ um Zustimmung zu dieser Rücküberweisung. Während X.____ seine Zustimmung verweigerte, nahm die NEST Sammelstiftung die Transaktion am 23. Mai 2012 vor (Urk. 7/

E. 5

Zu klären bleibt, ob die Rückforderung der anfangs 2004 falsch verbuchten Freizügigkeitsleistung im Mai 2012 (Zeitpunkt der Rückzahlung durch die Beklagte, Urk. 7/5) allenfalls verjährt ist. In BGE 127 V 315 setzte sich das Bundesgericht eingehend mit der Verjährungsfrage von Freizügigkeitsleistungen auseinander und kam zum Schluss, dass der Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nicht verjährt, solange die Pflicht zu Erhaltung des Vorsorgeschutzes besteht. Es ging dabei um einen Versicherten, der 12 Jahre nach Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung mit Blick auf das Erreichen des AHV-Alters die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens verlangte, was die Vorsorgeeinrichtung unter Hinweis auf die zwischenzeitliche Verjährung abgelehnt hatte.

Auch wenn der im Zuge der 1. BVG-Revision neugefasste Art. 41 BVG keine Regelung zur Verjährung von Freizügigkeitsleistungen enthält, ist davon auszugehen, dass der in BGE 127 V 315 formulierte Grundsatz der Nichtverjährbarkeit von Freizügigkeitsleistungen nach wie vor gültig ist. Die Pflicht zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes wurde mit der 1. BVG-Revision etwa mit den Vorschriften Erhaltung von Freizügigkeitskonten oder -policen während 10 Jahren nach dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 41 Abs. 3 BVG) oder der expliziten Unverjährbarkeit des Rentenstammrechts (Art. 41 Abs. 1 BVG) massge

blich verstärkt.

Vorstehend (E. 4.1) wurde dargelegt, dass die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis des Versicherten selbständig einfordern kann. Wie für einen Versicherten muss die Unverjährbarkeit unter denselben Voraussetzungen auch für eine Vorsorgeeinrichtung gelten. Es wäre nicht einsichtig, wenn der Versicherte eine Freizügigkeitsleistung bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ohne Berücksichtigung einer Verjährung nachfordern könnte, im gegenteiligen Fall aber die Korrektur wegen Verjährung nicht möglich wäre und der Schaden von der Versicherungsgemeinschaft zu tragen wäre. Daraus folgt, dass der Anspruch der Beigeladenen auf Rückerstattung der an die Beklagte zu viel überwiesenen Freizügigkeitsleistung nicht verjährt war, da der Versicherte das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hatte.

E. 6

Soweit der Kläger unter Hinweis auf die jährlich ausgestellten Vorsorgeausweise einen Anspruch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Vertrauensschutz) ableitet (Urk. 17 S. 9), bleibt darauf hinzuweisen, dass einem Versicherungsausweis reiner Informationscharakter und keine konstitutive Wirkung zukommt (Urteil des Bundesgerichts 9C_871/2011 vom 7. Mai 2012 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen). Leistungen können erst im Vorsorgefall verbindlich festgelegt werden. Der Kläger behauptet denn auch zu Recht nicht, dass ihm die Beklagte bestimmte Leistungen zugesichert hätte. Wenn der Kläger unter Verzicht auf eine schriftliche bestätigte Auskunft die Altersplanung vornahm (Urk. 17 S. 15), kann er sich nunmehr nicht mit Erfolg auf den Vertrauensschutz berufen. Im Übrigen ist die behauptete Gutgläubigkeit in Bezug auf die in den Vorsorgeausweisen der Beigeladenen aufgeführten Altersguthaben in Frage zu stellen (vgl. Urk. 17 S. 9). Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Kläger beim Austritt per Ende 2003 von der "Zürich" die gesetzlich vorgeschriebene Austrittsabrechnung erhalten hat (Art.

E. 8

Die obsiegende Beklagte

sowie

die Beigeladene

können als mit der Durchführung öffentlicher Aufgaben betraute Institutionen grundsätzlich keine Parteientschädigung beanspruchen (§ 34 Abs. 2 G SVGer; vgl. BGE 128 V 133 E. 5b mit weiteren Hinweisen).

Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi - NEST Sammelstiftung - Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstMöckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.